

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)**  
**und der Gruppe der PDS/Linke Liste**  
**— Drucksache 12/2196 —**

**Zulassung gewerbsmäßiger privater Arbeitsvermittlung in der Bundesrepublik Deutschland**

Vor wenigen Tagen hat sich der Bundesminister für Wirtschaft, Jürgen W. Möllemann, erneut für eine gewerbsmäßige private Arbeitsvermittlung in der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen.

Vorbemerkung

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 16. Januar 1991 wird derzeit die Frage der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer gewerbsmäßigen privaten Arbeitsvermittlung geprüft. In diese Prüfung werden nicht nur jene Aspekte einbezogen, die für eine Verbesserung des Arbeitsmarktausgleichs, insbesondere einer schnelleren Besetzung von offenen Stellen mit Arbeitssuchenden, bedeutsam sind. Vielmehr gilt es auch, darauf bedacht zu sein, Regelungen zu vermeiden, die die Arbeitsfähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit beeinträchtigen, zu finanziellen Belastungen für die Arbeitslosen führen oder die die berufliche Integration insbesondere derjenigen Arbeitslosen erschweren, die wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Behinderungen, wegen ihres Alters oder auch anderen Gründen gegenüber anderen Arbeitnehmern benachteiligt sind.

1. Sieht die Bundesregierung Mängel in der Arbeit der Arbeitsämter?  
Wenn ja, welcher Art sind diese Mängel, und wodurch werden sie verursacht?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Horst Günther, vom 23. März 1992 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Bundesanstalt für Arbeit führt die ihr nach dem Arbeitsförderungsgesetz übertragenen Aufgaben insgesamt erfolgreich und wirksam durch. Sie hat ihre hohe Leistungsfähigkeit nicht zuletzt beim Aufbau einer Arbeitsverwaltung in den neuen Bundesländern unter Beweis gestellt. Die Bundesregierung erkennt insbesondere die dabei gezeigte enorme Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter ausdrücklich an. Diese Gesamteinschätzung wird in keiner Weise dadurch gemindert, daß auch immer wieder Mängel auftreten, die zu Recht kritisiert werden. Die Aufgabe, Fehlerquellen aufzuspüren und für Abhilfe zu sorgen, machen sich Selbstverwaltung und Verwaltung zum besonderen Ziel ihrer Arbeit.

2. Wo sieht die Bundesregierung Reserven in der Arbeit der Arbeitsämter, und durch welche Maßnahmen könnten diese mobilisiert werden?

Es wäre unwirtschaftlich und deswegen nicht vertretbar, wenn personelle oder sächliche Reserven in der Erwartung eines späteren Aufgabenzuwachses vorgehalten werden. Es ist Aufgabe einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, die personelle Kapazität und die Ausstattung mit technischen und sonstigen sächlichen Mitteln so zu planen, daß damit die durch Gesetz, Anordnungen und Weisungen festgelegten Aufgaben in angemessener Weise erfüllt werden können. Darüber hinaus ist es ständiges Anliegen der Bundesanstalt für Arbeit, durch Verbesserungen im Arbeitsablauf und den Einsatz und Ausbau moderner Technik die Aufgabenerfüllung zu erleichtern und neuen Anforderungen gerecht zu werden.

3. Gegenwärtig werden im Durchschnitt von einem Arbeitsvermittler 1000 bis 1200 Arbeitsuchende betreut. Eine individuelle, den regionalen Bedingungen angepaßte Beratung und Vermittlung ist deshalb oft auch unter hohem persönlichen Einsatz nicht möglich.  
Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit einer personellen Erweiterung der Arbeitsämter?  
Wenn ja, bis wann wird das möglich sein?  
Wenn nein, warum nicht?

Die Aufgaben der Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung sind vielgestaltig und werden von allen Mitarbeitern des entsprechenden Fachbereichs durchgeführt. Die Bundesregierung hält es nicht für sachgerecht, nur den Aufgabenbereich der Arbeitsberater und Arbeitsvermittler im engeren Sinne herauszugreifen und diesen die Ratsuchenden zuzuordnen. Auch die Planung und Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, Einarbeitungszuschüssen u. a. m. dienen der Eingliederung von Arbeitsuchenden in das Beschäftigungssystem. Demgemäß ist es nicht sachgerecht, aus einer einfachen Relation des Bestandes an Arbeitsuchenden pro Arbeitsvermittler auf den objektiven Personalbedarf bzw. die tatsächliche Arbeits- und Belastungssituation der Dienststellen, eines Aufgabenbereichs oder einer bestimmten Mitarbeiterkategorie zu schließen oder daraus eine Beurteilung der Qualität

der gegenüber den Kunden der Bundesanstalt für Arbeit zu erbringenden Dienstleistungen abzuleiten.

Die Bundesregierung sieht die derzeitige Personalausstattung als ausreichend an. So beschäftigte die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1991 über 71 000 Personen (Beamte, Angestellte, Arbeiter einschließlich der Nachwuchskräfte) bei ihren Dienststellen in den alten Bundesländern. Das waren über 13 000 Beschäftigte mehr als im Jahr 1982.

In den ostdeutschen Dienststellen wurden am 15. Februar 1992 ca. 24 700 Arbeitnehmer beschäftigt. Gegenüber dem 15. Februar 1991 stieg die Zahl der Beschäftigten hier um 7 400, das entspricht einer Steigerung um mehr als 42 Prozent.

4. Sind die Arbeitsämter bis in ihre Zweigstellen ausreichend und aktuell über die Lage auf dem Arbeitsmarkt informiert (Zahl der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden nach Region und Qualifikation, Zahl der zu erwartenden Arbeitslosen, Anzahl der Kurzarbeiter nach Bereichen, Anzahl der vorhandenen und zu schaffenden ABM-Stellen, Anzahl der Arbeitnehmer in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Anzahl der freien und der im Aufbau befindlichen Arbeitsplätze)?

Es sind gerade die Arbeitsämter, die die statistischen Daten über den Arbeitsmarkt und die Arbeitsförderung liefern, so z. B. über Arbeitslose, Arbeitsuchende, Kurzarbeiter nach Bereichen, ABM-Stellen, Arbeitnehmer in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Daneben stehen den Arbeitsämtern zahlreiche Statistiken der überregionalen Ebene und für den Gesamtarbeitsmarkt zur Verfügung, so daß sie sich über alle relevanten Arbeitsmarktvorgänge hinreichend informieren können. Außerdem können geeignete Informationen der Wirtschaftsstatistik genutzt werden, z. B. über die Entwicklung der Zahl der Arbeitsplätze.

5. In welchem Umfang werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Betrieben und der öffentlichen Hand Arbeitsplätze unter Umgehung des Arbeitsamtes vergeben?

Die Inanspruchnahme des Arbeitsamtes ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer freiwillig. Das Arbeitsförderungsgesetz statuiert keine Verpflichtung dazu. Insofern kann nicht von einer Umgehung des Arbeitsamtes gesprochen werden, wenn es bei der Besetzung des Arbeitsplatzes nicht eingeschaltet wird.

Im vergangenen Jahr wurden im Westteil des Bundesgebietes ca. 7 bis 7,5 Mio. sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse neu abgeschlossen. Im gleichen Zeitraum wurden durch die Arbeitsämter 2,4 Mio. Arbeitsvermittlungen getätigt.

6. Kann man vor dem Hintergrund einer direkten Arbeitsvermittlung ohne Einschaltung des Arbeitsamtes von einem „Vermittlungsmonopol“ der Bundesanstalt für Arbeit sprechen, und wodurch ist diese Monopolstellung charakterisiert?

Nein. Das Alleinvermittlungsrecht beinhaltet kein Stellenbesetzungsmonopol. Es ist ein Marktzutrittsverbot – und auch nur für gewerbsmäßige Arbeitsvermittler.

7. Wäre ein staatliches Vermittlungsmonopol nach Meinung der Bundesregierung eine „marktwidrige Regulierung“?  
Wenn ja, warum?

Das Alleinvermittlungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit ist kein Vermittlungsmonopol. Die Bundesregierung sieht von der Beantwortung einer rein hypothetischen Frage ab.

8. Was hält die Bundesregierung in Anbetracht der alarmierenden Arbeitsmarktlage von einer Meldepflicht von freien Arbeitsplätzen für Betriebe und Einrichtungen?  
Welche Gründe sprechen gegen eine Meldepflicht?

Eine Meldepflicht offener Arbeitsplätze kann nach § 9 AFG durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung erlassen werden. Die Bundesregierung hat von dieser Möglichkeit jedoch bewußt nicht Gebrauch gemacht. Freie Arbeitsplätze sind nicht objektiv feststellbar. Eine Überprüfung, inwieweit Arbeitgeber dieser Vorschrift nachkommen, ist deshalb von seiten der Arbeitsverwaltung nicht möglich. Ein sachgerechter Vollzug der Verordnung wäre somit nicht durchführbar.

9. Hält es die Bundesregierung für einen Zufall, daß die Forderung nach der Zulassung privater Arbeitsvermittlung auch im sogenannten Deregulierungspapier enthalten ist?

Es war eine Aufgabe der (von der Bundesregierung eingesetzten) Deregulierungskommission, der Bundesregierung Vorschläge für eine höhere Flexibilität in Wirtschaft und Verwaltung zu machen. Die Bundesregierung hat der Deregulierungskommission für die Auswahl der zu untersuchenden Fragenkomplexe weder Vorgaben gemacht noch ihr Einschränkungen auferlegt.

10. Welche Leistungsverbesserung würde nach Meinung der Bundesregierung eine private Arbeitsvermittlung bringen?
11. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine private Arbeitsvermittlung die Lücke zwischen zur Zeit 3,2 Mio. Arbeitslosen und den zirka 350 000 offenen Stellen besser schließen kann?  
In welchem Umfang und auf welchem Wege soll das gelingen?
12. Wie soll private Arbeitsvermittlung finanziert werden?
13. Sieht die Bundesregierung Gefahren für die Vermittlung bestimmter Gruppen von Arbeitslosen (z. B. behinderte Menschen, Langzeitarbeitslose, Frauen)?  
Wenn ja, wie soll diesen Gefahren begegnet werden?
14. Wie soll die Gefahr der Unbezahlbarkeit von Arbeitsvermittlung für breite Kreise der Bevölkerung unter Beachtung der zunehmend negativen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt abgewendet werden?

15. Wie will die Bundesregierung verhindern, daß mit Hilfe einer Anbindung privater Arbeitsvermittlung an Betriebe lukrative Geschäfte auf dem Rücken von Arbeitssuchenden betrieben werden?
16. Wie soll in Zukunft die Arbeitsfähigkeit staatlicher Arbeitsvermittlung gesichert werden?  
Besteht nicht die Gefahr, daß innerhalb kurzer Zeit dem Arbeitsamt von seiten der Betriebe keine oder nur schwer zu besetzende Arbeitsplätze angeboten werden?

Die Prüfung der Frage, ob eine gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung zugelassen werden soll, ist noch nicht abgeschlossen. Im übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

17. Welche Verordnungen oder Übereinkünfte im Rahmen der EG machen die Zulassung einer privaten Arbeitsvermittlung zwingend erforderlich?

Es gibt keine Verordnungen oder Übereinkünfte, die die Zulassung einer privaten Arbeitsvermittlung zwingend erforderlich machen. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof aufgrund des EWG-Vertrages für die Vermittlung von Führungskräften der Wirtschaft entschieden, daß das Alleinvermittlungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit gegen die Artikel 86 und 90 EWG-Vertrag verstößt, weil die Bundesanstalt für Arbeit in diesem Bereich die Nachfrage nicht befriedigen könne.

18. Welche Nachteile oder Erschwernisse würde es für die Bundesrepublik Deutschland oder für andere EG-Staaten bringen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland nach der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes keine private Arbeitsvermittlung zugelassen wäre?

Auf die Antwort zu den Fragen 10 bis 16 wird verwiesen.





